

Satzung Förderverein MINT-Zentren Darmstadt-Dieburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein MINT-Zentren Darmstadt-Dieburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Der Vereinszweck wird vornehmlich durch die Förderung der MINT-Bildung und der MINT-Zentren im Landkreis Darmstadt-Dieburg verwirklicht.
3. Der Satzungszweck wird vornehmlich durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.
4. Die Mittelweitergabe dient insbesondere dazu, die Arbeitsfähigkeit der MINT-Zentren zu sichern, die Ausstattung der MINT-Zentren mit Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien und sonstigen zweckdienlichen Mitteln zu unterstützen sowie Veranstaltungen, Wettbewerbe, Fortbildungen, Kooperationen, Praktika und schulische Projekte im Bereich der MINT-Bildung zu fördern.
5. Der Verein betreibt die MINT-Zentren nicht selbst und übernimmt keine eigene Trägerschaft der MINT-Zentren.
6. Der Verein wird im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung sicherstellen, dass Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet und nur an solche Empfänger weitergegeben werden, bei denen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder bei denen es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Ersatz nachgewiesener Aufwendungen bleibt unberührt

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Ordentliche Mitglieder besitzen Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht. Fördermitglieder besitzen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
2. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet und ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung oder Erlöschen,
 - b. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist,
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das weitere Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigen würde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
2. Der Verein beschafft seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen sowie Erträgen aus der Vermögensverwaltung und steuerrechtlich zulässigen Tätigkeiten. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 8 Organe

Obligatorische Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vorliegt. Mehrfachvertretung

(Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch denselben Vertreter) ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann beraten, jedoch nicht beschlossen werden; ausgenommen sind reine Verfahrensanträge.
7. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung unter Angabe des genauen Wortlauts der vorgesehenen Änderung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 11 Abs. 2),
2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan sowie Feststellung der Jahresrechnung,
6. Entscheidung über Satzungsänderungen des Vereins,
7. Verabschieden der Beitragsordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Im Zuge der nächsten Mitgliederversammlung ist der Posten ordnungsgemäß durch eine Wahl nachzubersetzen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - I. Der / die Vorsitzende (1. Vorsitzende)
 - II. Der / die stellvertretende/r Vorsitzende
 - III. Der / die Schatzmeister / in
3. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in Sitzungen, die der / die 1. Vorsitzende oder die Stellvertretung anberaumt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren erklären.
7. Der Vorstand verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis 30 Tage nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versendet und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche Einwände in Textform an den 1. Vorsitzenden/die erste Vorsitzende vorgetragen werden. Der Protokollant/die Protokollantin und die Sitzungsleitung unterzeichnen das Protokoll.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der eine Aufgabenverteilung festgelegt wird. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der gesamte Vorstand mit der Mehrheit der bei einer solchen Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
9. Die Haftung der Organmitglieder und der für den Verein tätigen Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 31a und 31b BGB.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er stellt den Entwurf des Haushaltsplans und die Jahresrechnung auf und legt diese der Mitgliederversammlung vor,
 - b. er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie,
 - c. er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin beziehungsweise des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

§ 14 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 Ziff. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

3. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator/eine Liquidatorin zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator/keine gesonderte Liquidatorin bestellt, wird der/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator/Liquidatorin.

§ 16 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, soweit dadurch der Vereinszweck, die Rechte der Mitglieder und die grundlegende Organstruktur nicht verändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.08.2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.